

Die Gemeinde Rechtenbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rechtenbach

§ 1

Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. Sonstige Gebühren

§ 2

Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes (§ 7 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)

1. für ein Familiengrab	255,00 €
2. für ein Einzelgrab	128,00 €
3. für ein Kindergrab	77,00 €
4. für eine Urnenkammer	350,00 €
5. für die Urnensammelbeisetzungsstelle	200,00 €.

Bei einer Bestattung in den Gräbern nach Abs. 1 Nrn. 1 – 3 mit einer Urne wird die jeweilige Grabplatzgebühr entsprechend der Ruhefrist (§ 7 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) anteilig berechnet.

In den Grabplatzgebühren sind die Kosten der Waschbetonplatten und Granitpflastersteine enthalten, die für die Umrandung benötigt werden.

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Familien- und Einzelgräbern wird für jedes Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Kindergrab wird für jedes Verlängerungsjahr 1/15 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- (4) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer bzw. einer Urnenerdbestattung wird für jedes Verlängerungsjahr 1/10 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- (5) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt in 5-Jahres-Schritten bis zu max. 25 Jahren (Abs. 2), max. 15 Jahren (Abs. 3) und max. 10 Jahren (Abs. 4). Danach kann eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes zugelassen werden.

§ 3 Leichenhausgebühr

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt: | 51,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Aufbahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle beträgt:
soweit eine Gebühr nach Abs. 1 noch nicht angefallen ist. | 20,00 € |

§ 4 Grabherstellungsgebühr

- | | |
|--|--|
| (1) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. einer Urnenkammer
inkl. Beseitigung von Steinen und übriger Erde | |
| a) Normalgrab | Erwachsene 270,00 €
Kinder bis 10 Jahre: 135,00 € |
| b) Tieferlegung | Erwachsene 405,00 €
Kinder bis 10 Jahre: 250,00 € |
| c) Urnenbeisetzung im Erdgrab | 80,00 € |
| d) Öffnen und Schließen einer Urnenkammer: | 30,00 € |
| e) Winterzulage für Erdbestattungen | 50,00 €. |
| (2) Befördern des Sarges von der Aufbahrungshalle zum Grab
und Versenken des Sarges – pro Träger
(Die Gebühr für das Versenken des Sarges fällt nur an, wenn
die Sterbebruderschaft das Sargtragen <u>nicht</u> übernimmt.) | 15,00 € |
| (3) Beisetzung von Urnen | ohne Berechnung |
| (4) Kompressoreinsatz pro Stunde mit 1 Arbeiter | 20,00 € |
| (5) Exhumieren und Umbetten innerhalb des
Friedhofes (Erwachsene und Kinder) | 220,00 € |
| (6) Exhumieren und Umbetten zum Transport in einen anderen
Friedhof (Erwachsene und Kinder) | 220,00 € |
| (7) Mit der Bestattung und Trauerfeier zusammenhängende Arbeiten: | 110,00 € |
| a) Aufstellen des Weihwasserkessels, eines
Tisches für Sterbebildchen und sechs Kerzen-
leuchtern im Leichenhaus | |
| b) Bereitstellen von sechs Kerzen für das Leichen-
haus, Versenkseilen, Laufrosten, Grünmatten
sowie eines Behälters mit Sand | |
| c) Beförderung des Sarges vom Aufbahrungsraum
in die Leichenhalle | |

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Genehmigung eines Grabmales eine Gebühr von 10,00 €.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14.12.1981 außer Kraft.

Rechtenbach, 13.12.2001



Geist

1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung:

Neufassung von § 4 „Grabherstellungsgebühr“
Inkrafttreten: 13.03.2004

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 12.03.2004, Nr. 11/04 amtlich bekannt gemacht.

2. Änderungssatzung:

Neufassung von § 4 Ziffer 2 (Befördern des Sarges von der Aufbahrungshalle zum Grab ...)
Inkrafttreten: 17.07.2004

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 16.07.2004, Nr. 29/04 amtlich bekannt gemacht.

3. Änderungssatzung:

Neufassung von § 2 Abs. 1 (Ergänzung Urnenkammer, Urnensammelbeisetzungsstelle)

Anfügung von Abs. 4 (Verlängerung Nutzungsrecht Urnenkammer) und Abs. 5 (Verlängerung Nutzungsrechte nach Ablauf in 5-Jahres-Schritten)

Neufassung von § 4 Abs. 1 (Ergänzung Öffnen und Schließen Urnenkammer)

Inkrafttreten: 16.11.2013

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 15.11.2013, Nr. 46/2013, amtlich bekanntgemacht.

4. Änderungssatzung:

Neufassung von § 2 Abs. 1 (wegen anteiliger Anpassung Grabplatzgebühren bei Urnenbestattungen im Erdgrab)

Inkrafttreten: 18.01.2014

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 17.01.2014, Nr. 3/2014, amtlich bekanntgemacht.